



Deutscher Richterbund

Bund der
Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte

Sechs Kernthesen

zur

Besoldung, Versorgung und Beihilfe

Sechs Kernthesen zur Besoldung, Versorgung und Beihilfe

Bearbeitung: DirAG Oliver Sporré, Bersenbrück

Stand: Mai 2012

Druck:

**Copyright 2012 Deutscher Richterbund, Berlin
Kronenstr. 73
10117 Berlin**

Vorwort

Liebe Mitglieder,

das Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht stellt einen der Tätigkeitsschwerpunkte des Deutschen Richterbundes und seiner Landesverbände dar. Nur mit aussagekräftigen und überzeugenden Argumenten können berechtigte Anliegen der Richter und Staatsanwälte durchgesetzt und insbesondere Kürzungen ihrer Einkommen abgewehrt werden.

Die vorliegende Broschüre soll Sie bei Diskussionen im Verband, mit Politikern oder in der Öffentlichkeit unterstützen. Sechs Kernthesen zum Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht machen deutlich, für welche grundsätzlichen Forderungen der DRB und seine Mitgliedsverbände stehen. Den Kernthesen sind sogenannte Argumentationsbausteine angefügt. Diese Bausteine dienen den Mitgliedern und den Landesverbänden zur Unterstützung und Erläuterung ihrer Forderungen im (verbands-)politischen Raum. Die einzelnen Argumente bauen nur zum Teil aufeinander auf, sodass sie in Diskussionen unabhängig von den anderen Verwendung finden können. Einige Argumente sind recht allgemein gehalten; dies ist gewollt, um den Landesverbänden eine Konkretisierung vor Ort zu ermöglichen.

Aufgrund der Eigenheiten der Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferegelungen in den Bundesländern wird den Mitgliedern und Landesverbänden empfohlen, die Argumente vor ihrer Verwendung auf ihre „Passgenauigkeit“ mit den landesrechtlichen Regelungen zu überprüfen. Die Auflistung der Argumente erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungs- oder Ergänzungswünsche werden daher gern entgegen genommen (info@drb.de).

Herzliche Grüße

Oliver Sporré

Mitglied des Präsidiums des DRB

I.

Die Besoldung der Richter und Staatsanwälte ist im Bund und in allen Bundesländern nicht mehr amtsangemessen. Die Gesetzgeber im Bund und den Ländern haben daher durch eine Anhebung der Bezüge unverzüglich für eine amtsangemessene Besoldung zu sorgen.

- Die amtsangemessene Alimentation stellt keine milde Gabe des Dienstherrn dar, sondern soll dem Richter und Staatsanwalt eine seiner Stellung entsprechende Lebensführung ermöglichen.
- Die amtsangemessene Alimentation ist keine dem Umfang nach variable Größe, die sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand oder nach politischen oder persönlichen Dringlichkeitsbewertungen bemessen lässt. Besoldung und Versorgung sind daher kein geeignetes Sparpotenzial von Bund und Ländern (Stichworte: „kein Sparschwein der Nation“).
- Nur eine amtsangemessene Besoldung kann eine Würdigung der herausragenden Arbeit der Richter und Staatsanwälte darstellen.
- Der Respekt vor der Dritten Gewalt gebietet eine amtsangemessene Alimentation.
- Nur eine amtsangemessene Besoldung sichert die für Richter und Staatsanwälte so wichtige wirtschaftliche Unabhängigkeit.
- Richter und Staatsanwälte sind sehr wichtig für das Funktionieren der Gesellschaft. Es ist allgemein anerkannt, dass die Justiz in Deutschland für die Wirtschaft einen Wettbewerbsvorteil darstellt.
- Die Besoldung der Richter und Staatsanwälte ist in den letzten Jahren unter Berücksichtigung der Inflation gesunken.
- Berufsanfänger werden bei den Einkommen am unteren Bereich des Mittelstandes angesiedelt.
- In allen Bundesländern ist das Urlaubsgeld gestrichen worden.

- In allen Bundesländern ist das Weihnachtsgeld entweder ganz gestrichen oder auf einem sehr niedrigen Niveau eingefroren worden.
- Die Besoldung der Richter und Staatsanwälte ist von der Einkommensentwicklung in der Privatwirtschaft abgekoppelt worden. Die Einkommen der vergleichbaren Juristen aus der Privatwirtschaft sind in den Jahren 1992 bis 2007 um bis zu 44 %, bei den Richtern und Staatsanwälte nur um ca. 19 % gestiegen, während sich der Preisindex in dieser Zeit um ca. 32 % erhöht hat (vgl. Kienbaum-Studie; Auftraggeber DRB).
- Richter und Staatsanwälte verdienen teilweise nur 12,00 bis 14,00 € netto die Stunde, oftmals bei einer 48-Stunden-Woche und mehr.
- Selbst die geringen Besoldungserhöhungen im Öffentlichen Dienst sind häufig nur mit einer zeitlichen Verzögerung und im reduzierten Umfang auf die Richter und Staatsanwälte übertragen worden.
- Durch die Vereinbarung von „Sockelbeträgen“ hat sich der Abstand zwischen der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten auf der einen Seite und der A-Besoldung für den gehobenen und mittleren Dienst verringert (Verletzung des Abstandsgebotes).
- Der Europarat hat die Bundesrepublik Deutschland in einer Entschließung aus dem Jahr 2009 aufgefordert, die Einkommen der Richter und Staatsanwälte anzuheben, da diese nicht ausreichend seien (Europarat Resolution Nr. 1685 (2009)).
- Einige Gerichte haben die A- und R-Besoldung bereits als verfassungswidrig angesehen (z. B. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 09.07.2009 – 1 A 373/08; VG Braunschweig: Beschluss vom 09.09.2008 - 7 A 357/05).
- Arbeitsplatzsicherheit kann keine amtsangemessene Besoldung ersetzen. Der Arbeitsplatzsicherheit stehen bereits andere – auch finanzielle – Vorteile des Dienstherrn gegenüber (z. B. einseitige Festsetzung der Besoldung durch Gesetz ohne

Tarifvertragsverhandlungen, fehlendes Streikrecht bei den Richtern und Staatsanwälten).

- Durch die fehlende amtsangemessene Besoldung werden die Länder Schwierigkeiten bei der Nachwuchsgewinnung von jungen qualifizierten Juristinnen und Juristen haben. Auch aufgrund der Demografieentwicklung wird in den nächsten Jahren zwischen Privatwirtschaft und Öffentlicher Dienst ein Kampf um die Besten erfolgen. Dieser Wettbewerb kann nur mit einer deutlichen Anhebung der Besoldung gewonnen werden.
- Richter und Staatsanwälte haben eine lange und schwierige Ausbildung von bis zu 8 Jahren hinter sich, wenn sie in den Staatsdienst eintreten. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, dies bei der Höhe der Besoldung zu berücksichtigen.
- Richter und Staatsanwälte sind im Berufsalltag oft schwierigen rechtlichen und tatsächlichen Situationen ausgesetzt (Bsp.: Strafverfahren in einer Jugend- oder Schwurgerichtskammer). Dies muss auch in der Besoldung zum Ausdruck kommen.
- Bei der Bedarfsberechnung für dritte und weitere Kinder der Richter und Staatsanwälte muss der Dienstherr von mindestens 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs ausgehen. Dies ist allerdings nur das verfassungsrechtlich absolute Minimum. Richter und Staatsanwälte sind jedoch entsprechend ihrer Stellung als Repräsentanten der unabhängigen Dritten Gewalt zu alimentieren, was auch ihre Familien einschließt. Es ist daher nicht akzeptabel, die Alimentation kinderreicher Familien wegen des Mehrbedarfs lediglich am Sozialhilfesatz auszurichten.

II.

Die Übertragung der Gesetzgebung für die Besoldung auf die Bundesländer hat dazu geführt, dass sich das Einkommen der Richter und Staatsanwälte – bei gleicher Arbeit (!) – in den einzelnen Bundesländern erheblich auseinanderentwickelt hat. Der Grundsatz „gleiche Besoldung für gleiche Arbeit“ gilt nicht mehr. Es ist deshalb wieder zu einer bundeseinheitlichen Besoldung zurückzukehren.

- In der Besoldung gleicht Deutschland einem Flickenteppich. Jedes Bundesland und der Bund haben ein eigenes Besoldungsrecht.
- Die „Kleinstaaterei“ hat dazu geführt, dass sich die Einkommen der Richter und Staatsanwälte in den einzelnen Bundesländern in den letzten Jahren erheblich auseinanderentwickelt haben. So erhält ein Richter in Niedersachsen im Durchschnitt eine geringere Besoldung als ein Kollege in Nordrhein-Westfalen. Ein Richter oder Staatsanwalt aus Berlin erhält in der Besoldungsgruppe R 2 zuweilen weniger als sein Kollege aus Bayern mit einer R 1- Besoldung.
- Diese unterschiedliche Besoldung bei gleicher Arbeit und Leistung stellt für den DRB eine Verletzung des Gleichheitsgebotes dar.
- Diese ungleiche Besoldung führt dazu, dass sich immer mehr Juristen für den Justizdienst in den Bundesländern bewerben, die eine höhere Besoldung zahlen. Dadurch besteht die Gefahr, dass in Ländern mit schlechterer Besoldung der Nachwuchs fehlt und daher zumindest mittelfristig mit Einschränkungen in der Rechtsprechung gerechnet werden muss.
- Gerechtigkeit kann auf diesem Gebiet nur durch eine Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen Besoldung erreicht werden.
- Bei der Rückkehr zur bundeseinheitlichen Besoldung muss jedoch ebenfalls das Gebot der amtsangemessenen Alimentation berücksichtigt werden. Selbst die Bundesländer, die höhere Bezüge gewähren, zahlen keine amtsangemessene Besoldung.

III.

Die Erfahrung des einzelnen Richters oder Staatsanwalts muss sich lohnen und in dessen Alimentation widerspiegeln. Die unterschiedliche Diensterfahrung der Richter und Staatsanwälte muss daher Anknüpfungspunkt für die Höhe der Besoldung sein.

- Richter und Staatsanwälte mit großer Berufs- und Lebenserfahrung sind unerlässlich für das Funktionieren in der Justiz.
- Oftmals ist diese Erfahrung durch Eigeninitiative und unter Aufwendung von Freizeit sowie im außerberuflichen Bereich erworben worden. Es entspricht der Gerechtigkeit und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, dass sich diese Erfahrungen auch in der Besoldung widerspiegeln müssen.
- Eine Berücksichtigung der Berufs- und Lebenserfahrung in der Besoldung dient der Motivation der Richter und Staatsanwälte, sich diese auch in Zukunft gewinnbringend für die Justiz anzueignen.
- Aus diesen Gründen bedarf es keiner Besoldung, die für alle unabhängig von der Lebens- und Berufserfahrung gleich ist.

IV.

Stellenhebungen in der Justiz werden grundsätzlich begrüßt. Sie stellen allerdings keinen Ersatz für die fehlende amtsangemessene Besoldung dar.

- Richtern und Staatsanwälten muss eine Perspektive gegeben werden, sich beruflich weiter entwickeln zu können.
- Es wird anerkannt, dass die Möglichkeiten einer Beförderung in der Justiz begrenzt sind. Allerdings gibt die bisherige Eingruppierung etlicher Richter und Staatsanwälte nicht immer zutreffend deren Einsatz und Leistung für die Justiz wieder.
- Auch bei kleineren Amtsgerichten (weniger als 8 Richter) ist eine Vertretung für den Behördenleiter zuweilen erforderlich. Es ist nicht gerechtfertigt, dass der Vertreter diese zusätzlichen Verwaltungsaufgaben ohne eine angemessene Aufwertung seiner Position wahrnimmt (daher zumindest Hebung von R 1 auf R 1 Z).
- Stellenhebungen sind wie die amtsangemessene Besoldung Ausdruck der Wertschätzung der Arbeit der Richter und Staatsanwälte.
- In anderen Bereichen des Öffentlichen Dienstes sind in den letzten Jahren zahlreiche Stellenhebungen vorgenommen worden, z. B. im Wachtmeisterdienst oder mittleren Dienst. Der DRB hält diese Stellenhebungen für die vorgenannten Berufsgruppen für angemessen. Nicht nachvollziehbar ist aber, dass Richter und Staatsanwälte grundlos von dieser Hebung ausgeschlossen sind.
- Eine Stellenhebung kann und darf keine amtsangemessene Alimentation ersetzen, da sie nur für wenige in Betracht kommt und eine „Vergütung“ für besondere Tätigkeiten darstellt.

V.

Immer wieder vorgenommene Einsparungen bei der Beihilfe führen dazu, dass der Richter oder Staatsanwalt ärztliche Behandlungen und Medikamente in immer größerem Umfang von seinen Bezügen zahlen muss. Dies stellt eine unzulässige versteckte Kürzung der ohnehin nicht mehr ausreichenden Besoldung dar.

- Die Beihilfe ist Teil der dem Richter und Staatsanwalt zustehenden Alimentation durch den Dienstherrn.
- Richter und Staatsanwälte haben sich die Beihilfegewährung durch den Dienstherrn auch „verdient“, da diese bei der Höhe seiner Bezüge berücksichtigt und gleichsam im Geist vorab abgezogen wurde.
- In den letzten Jahren sind die Dienstherrn immer mehr dazu übergegangen, Leistungen der Beihilfe zu kürzen, um auf diese Weise Einsparungen für den Landeshaushalt zu erzielen. Diese Kürzungen stellen eine verdeckte Besoldungsabsenkung für Richter und Staatsanwälte dar.
- Die Aufwendungen für eine aus der Besoldung zu finanzierende private Krankenversicherung sind in den Jahren 1993 bis 2003 im Schnitt um nahezu 70 % gestiegen.
- Aufgrund der nicht amtsangemessenen Alimentation sind Richter und Staatsanwälte nur begrenzt in der Lage, die Lücken in der Besoldung durch Abschluss einer privaten Krankenversicherung abzudecken.
- Insbesondere für ältere Richter und Staatsanwälte sowie Pensionäre stellt der Beitrag für die private Krankenversicherung, die ebenfalls abzuschließen ist, eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Jede Kürzung der Beihilfe verschärft die finanzielle Situation noch.

- Durch die Kürzung der vom Dienstherrn gezahlten anteiligen Beihilfeleistung werden den Richtern und Staatsanwälten immer mehr nicht versicherbare Selbstbeteiligungen in Krankheitsfällen auferlegt.
- Durch die Kürzungen der Beihilfeleistungen können Richter und Staatsanwälte dazu gezwungen werden, Behandlungen oder Vorsorgeuntersuchungen auf ein Minimum zu beschränken. Dies gilt auch für die Kinder der Richter und Staatsanwälte.
- Teilweise werden bereits Medikamente für Kinder von der Beihilfestelle nicht mehr erstattet. Die Richter und Staatsanwälte haben dann nur noch die Möglichkeit, die Medikamente für ihre Kinder selbst zu zahlen. Auch dies stellt eine Kürzung der Besoldung dar.

VI.

Für zukünftige „Pensionsverpflichtungen“ sind nicht Richter und Staatsanwälte verantwortlich, sondern deren Dienstherrn, die in der Vergangenheit nicht oder nur unzureichend durch Rücklagen Vorsorge getroffen haben. Bund und Länder müssen - soweit noch nicht geschehen - nunmehr endlich ihrer Verantwortung gerecht werden und in angemessenem Umfang für die Pensionen der Richter und Staatsanwälte in einen Versorgungsfonds einzahlen.

- Der Ruhegehaltssatz wurde bereits von 75 % auf 71,75 % abgesenkt.
- Das Witwengeld wurde von 60 % auf 55 % reduziert.
- Bund und Länder haben es über Jahrzehnte versäumt, Vorsorge für die anfallenden Pensionsverpflichtungen zu treffen. Erst in den letzten Jahren wurden vereinzelt Versorgungsrücklagen gebildet, die aber zum Teil bereits wieder aufgelöst worden sind.
- Zur Bildung und Speisung einer Versorgungsrücklage werden vom Bund und einigen Ländern Reduzierungen bei den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen vorgenommen.
- Besoldungserhöhungen werden nur teilweise auf Pensionäre übertragen. Im Hinblick auf die Inflation müssen Pensionäre einen noch größeren Einkommensverlust hinnehmen als noch im Dienst befindliche Richter und Staatsanwälte.
- Pensionen werden im Gegensatz zu gesetzlichen Renten und Betriebsrenten grundsätzlich voll besteuert.
- Es wird immer nur die Versorgung der Pensionäre mit der Regelversicherung verglichen. Außer Acht bleibt dabei, dass viele mit den Pensionären vergleichbare Rentner noch eine Betriebsrente oder eine Zusatzversorgung erhalten.

- Die zwangsweise Einbeziehung aller Richter, Staatsanwälte und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung würde für den Staat zusätzliche Kosten in Höhe von 3 Milliarden Euro jährlich bedeuten. Die gesetzliche Rentenversicherung der Richter und Beamten würde damit mehr kosten als die Zahlung der Pensionen.
- Beim Vergleich von Renten und Pensionen werden die Beiträge der Pensionäre zur privaten Krankenversicherung und Pflicht-Pflegeversicherung unterschlagen. Für diese private Krankenversicherung muss der Richter oder Staatsanwalt mehrere Hundert Euro aus der eigenen Tasche zahlen.
- Die Behauptung, die Pensionsausgaben stiegen von 42 Mrd. € im Jahr 2010 auf 150 Mrd. € im Jahr 2050 ist Panikmache und durch nichts erwiesen. Solche Schätzungen unterstellen eine jährliche Gehaltssteigerung von 3 %, die in den letzten Jahren aber gar nicht erreicht worden ist. Seriöse Berechnungen können aufgrund der vielen Unwägbarkeiten und des langen Zeitraums bis zum Jahr 2050 überhaupt nicht angestellt werden.

Notizen

Notizen

Notizen